# Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB und auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, § 115 StGB

## I. Tatbestandsmäßigkeit

- 1. Objektiver Tatbestand
  - a. Zur Vollstreckung berufener Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder
     Soldat oder Gleichgestellte (§ 115 StGB)
  - b. Bei einer Diensthandlung
  - c. Tathandlung: **Tätlicher Angriff**Jede in feindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den Körper des

    Amtsträgers abzielende Tätlichkeit ohne Rücksicht auf ihren Erfolg.
- 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit, § 113 Abs. 3 StGB:

**Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung** (sofern eine solche vorliegt; bei bloßer Diensthandlung entfällt dieser Prüfungspunkt)

## II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

## IV. Besonders schwerer Fall gem. § 113 Abs. 2 Nr. 1 – 3

- 1. Nr. 1: Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug bei sich führen
- 2. Nr. 2: Gefahr des Todes / der schweren Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen
- 3. Nr. 3: mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

### V. Ergebnis

**Konkurrenzen:** Stellt ein Verhalten zugleich einen "tätlichen Angriff" und ein "mit Gewalt Widerstand leisten" dar, ist § 114 *spezieller* und eine Prüfung des § 113 I 1. Alt. ist entbehrlich.